



28.09.2016

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 55

---

**Art. 4, 5 Abs. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 2 lit. f AHVG; Art. 7 lit. h und Art. 23 AHVV; Dividendenauszahlungen als massgebender Lohn.**

**Bei der Abgrenzung zwischen Lohn und Dividende ist rechtsprechungsgemäss von der Aufteilung, welche die Gesellschaft gewählt hat, nur dann abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht (E. 2). In casu Bejahung der Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn, da kumulativ ein unangemessen tiefer Lohn mit einer im Vergleich zum eingesetzten Kapital unangemessen hohen Dividende einherging (E. 3).**

Urteil vom 3. Dezember 2015 ([9C\\_327/2015](#))

[BGE 141 V 634](#)

Zu beurteilen war, ob die einem einzigen Arbeitnehmer (A.), Gesellschafter und Geschäftsführer (mit Einzelunterschrift) einer GmbH für seine Arbeitsleistung ausgerichteten Löhne in einem offensichtlichen Missverhältnis zum eingesetzten Vermögen und den ausgeschütteten Dividenden standen. In den Jahren 2010 und 2011 wurden z.B. je Löhne von Fr. 110'000 und zugleich Bruttodividenden von Fr. 100'000 bezahlt. Die in den zu beurteilenden Zeiträumen ausgerichteten Dividenden machten zwischen 23.4% bis 35% des steuerlichen Unternehmenswertes aus und lagen somit deutlich über der Grenze von 10% des Eigenkapitalertrags, ab welchem vermutungsweise überhöhte Dividendenzahlungen vorliegen (E. A.a und 3.3).

Obwohl nach Möglichkeit eine verschiedene Betrachtungsweise zwischen Steuern einerseits und AHV andererseits zu vermeiden ist, dies der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung willen, wurde vorliegend eine Abweichung gestützt. Denn es wurde bundesgerichtlich festgestellt, dass nicht unbesehen auf einen statistisch festgesetzten, schematischen Wert abgestellt worden war. Der Ansatz wurde zwar auf der Basis des Lohnrechners "Salarium" des Bundesamtes für Statistik ermittelt worden. Diesem zugrunde lagen jedoch auf das Profil von A. zugeschnittene Eckdaten. Zusätzlich plausibilisierte die Verwaltung das sich daraus ergebende Resultat durch Vergleich mit marktkonformen Erfahrungswerten. Der AHV-rechtliche Referenzverdienst von Fr. 180'000/Jh. wurde zwar als am oberen Wert des Vertretbaren bezeichnet, jedoch nicht als klar überhöht qualifiziert (E. 3.2 und 3.3).